

## ZUSAMMENFASSUNG

Im Oktober dieses Jahres hat der Landtag des Fürstentums Liechtenstein die Änderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) beschlossen. Wesentliche Neuerungen ergeben sich insbesondere im Rechnungslegungsrecht, in welchem entsprechende EU-Richtlinien umgesetzt wurden.

Aufgrund der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz drängt es sich auf, die neuen Rechnungslegungsvorschriften des PGR mit denjenigen des am 16. November 1998 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in die Vernehmlassung gegebenen Vorentwurfes zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG) zu vergleichen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Anforderungen an die Rechnungslegung mit den vorgesehenen neuen Regelungen sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein zunehmen werden.

Das PGR unterscheidet zwischen allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften und ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen. Die allgemeinen Vorschriften, die von allen Buchführungspflichtigen anzuwenden sind, stellen nur rudimentäre Anforderungen an die Rechnungslegung; sie entsprechen in etwa den bisherigen Vorschriften. Die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen, welche die Umsetzung der 4. und 7. EU-Richtlinie darstellen, gelten nur für die Rechtsformen der AG, GmbH, Kommandit-AG und (unter bestimmten Voraussetzungen) Kommandit- und Kollektivgesellschaft. Der RRG-Vorentwurf sieht eine solche Unterteilung nicht vor.

Die Rechnungslegungsvorschriften des PGR für die von der Umsetzung der 4. und 7. EU-Richtlinie betroffenen Gesellschaften sind denjenigen des RRG-Vorentwurfes gleichwertig. Ein Vergleich zeigt, dass die zukünftigen schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften insbesondere in folgenden Bereichen weiter gehen bzw. strenger sind als die liechtensteinischen:

- Kreis der zur Rechnungslegung verpflichteten Organisationen;